

1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 23
Erftstadt-Friesheim
Von-Droste-Hülshoff-Straße

S t a d t E r f t s t a d t
Der Beauftragte für die Auf-
gaben des Stadtdirektors
Az. 600-622 Fz/Js

Erftstadt-Liblar, den 10.11.1969

An den
Herrn Beauftragten für die Aufgaben
des Rates und des Bürgermeisters

*Aufhebung in den
Textlichen Festsetzungen!*

E r f t s t a d t

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Erftstadt-
Friesheim Nr. 3 gem. § 13 BBauG
hier: Aufhebung der Verbindlichkeit der Firstrichtung
- s. besondere bauliche Festlegung Punkt 3.2 -

1. Sachbearbeiter: Amtsinspektor z.A. Fritz
2. Ein Ausschuß hat zur Sache nicht Stellung genommen.
3. Die Vorlage berührt nicht den Etat.

Ich beantrage, der Beauftragte für die Aufgaben des Rates und
des Bürgermeisters möge wie folgt beschließen:

Beschlußvorschlag:

Gemäß § 2 Abs. 1 und 7 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) wird
beschlossen, die besonderen baulichen Festlegungen Punkt 3.2
"die eingetragenen Firstrichtungen der Satteldachgebäude sind
verbindlich" des rechtskräftigen Bebauungsplanes Erftstadt-Friesheim
Nr. 3 zu streichen. Die Streichung erfolgt gemäß § 13 BBauG
im Wege des vereinfachten Änderungsverfahrens, da die Grundzüge
der Planung durch die Aufhebung der Verbindlichkeit der Firstrichtungen
nicht berührt werden.

Gleichzeitig wird die Aufhebung der Verbindlichkeit der Firstrichtung - s. 3.2. der besonderen baulichen Festlegung - in dem Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Erftstadt-Friesheim Nr. 3 gemäß §§ 2, 8-10 BBauG vom 23.6.1960, BGBl. I S. 341 i.V. mit § 4 der GO NW vom 28.10.1952 (GS.NW. S.167) - als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschuß sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind öffentlich bekanntzumachen.

Begründung:

Der Bebauungsplan Erftstadt-Friesheim Nr. 3 wurde bereits einmal im Bereich des Grundstückes Simon geändert - 1. Änderung - Da nunmehr jedoch bei der Baugenehmigungsbehörde ein Bauantrag vorliegt, dem auch von der ehemaligen Gemeinde Friesheim zugestimmt worden ist, die Firstrichtung jedoch nicht mit den verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmt, ist es notwendig, den o.a. Beschluß zu fassen, damit die Baugenehmigung erteilt werden kann. Der vorliegende Bauantrag Simon widerspricht insoweit den Festsetzungen als das Bauvorhaben traufenständig zur Straße vorgesehen worden ist, der Bebauungsplan jedoch verbindlich eine Giebelstellung vorsieht. Ich bitte, wie angegeben zu beschließen.

Dr. Kiwit
(Dr. Kiwit)

Aufgrund der Dringlichkeit entscheide ich hiermit gemäß § 43 (1) Satz 3 GO NW
entsprechend dem umstehenden Verwaltungsvorschlag.

Erftstadt-Lechenich, den 12. November 1969

Der Beauftragte für die Aufgaben
des Rates und des Bürgermeisters:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Udo Schramm', written in a cursive style.

(Schramm)